

1 DIE LINKE. Hansestadt Rostock
 2 1. Tagung des 3. Kreisparteitages
 3 31. März 2012, Stadthalle Rostock
 4
 5
 6

7 **Einreicher:** Kreisvorstand

8
 9 **Veränderung der Kreissatzung**
 10

alt	neu	Bemerkung
<p>§ 3 Die Mitglieder des Kreisverbandes (1) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der Partei DIE LINKE., das im Kreisverband Rostock eingetragen ist und dort seine Mitgliedsbeiträge entrichtet. Mitglied des Kreisverbandes können auch Mitglieder der Partei ohne Wohnsitz in Rostock sein, sofern sie keinem anderen Kreisverband der Partei angehören. (2) Die sich aus §§ 18,19 und 20 dieser Satzung ergebenden Rechte (Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern) können nur am Hauptwohnsitz wahrgenommen werden.</p>	<p>§ 3 nach (1) wird neu eingefügt: (2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten. (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Hat das Mitglied keine Zustimmung zur parteiöffentlichen Bekanntmachung des Eintritts gegeben, bedarf es eines Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes. Der Kreisparteitag kann die Mitgliedschaft vor Ablauf der Sechs-Wochenfrist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen. (4) Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim Kreisvorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden. (5) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegt werden. (alte Nr.(2) wird (6))</p>	<p>Übernahme aus der Bundessatzung</p>

Neu	<p>Neuer Paragraph: § 3a Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.</p>	Übernahme aus der Bundessatzung
Neu	<p>(3) Beahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. Der Austritt muss vom Kreis- oder Landesvorstand festgestellt werden. Zuvor ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten und die Begleichung der Beitragsrückstände mindestens einmal schriftlich anzumahnen, sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, wenn innerhalb von vier Wochen – nach dem Zugang der Feststellung durch den Kreisvorstand – durch das Mitglied kein Widerspruch erfolgt ist. Legt das Mitglied gegen die Feststellung des Kreisvorstandes Widerspruch bei der Schiedskommission ein, bleiben seine Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.</p> <p>(4) Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.</p> <p>Neuer Paragraph: § 3 b Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen.</p> <p>a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu</p>	Übernahme aus der Bundessatzung

<p>Neu</p>	<p>diesen ungehindert Stellung zunehmen, b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Parteiteilzunehmen, c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen, d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen, e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen, f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.</p> <p>(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,</p> <p>a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten, b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren, c) regelmäßig den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.</p> <p>(3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen, kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.</p>	<p>Übernahme aus der Bundessatzung</p>
<p>§ 5 (2) Der Mitgliederentscheid findet statt: - auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreisverbandes,</p>	<p>neuer zusätzlicher Anstrich - auf Antrag der Hälfte aller Stadtteil- bzw. Regionalverbände</p>	<p>Anpassung an § 9</p>

- auf Beschluss des Kreisparteitags.		
§ 6 Der Jugendverband der Partei (1) Der Jugendverband wählt Delegierte zum Kreisparteitag.	(1) Der Jugendverband wählt auf einer Mitgliederversammlung Delegierte zum Parteitag.	
§ 7 Organisation der Basis (1) Der Kreisverband kann sich in Regional/Stadtteilverbände gliedern. (2) Innerhalb des Kreisverbandes können Organisationen der Basis frei gebildet werden.	Neu: (1) Der Kreisverband gliedert sich in Regionalverbände, die aus einem oder mehreren Stadtteilverbänden bestehen können. Zur Bildung von Regionalverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages notwendig. Die Regional-/ Stadtteilverbände halten engen Kontakt zu den Ortsbeiratsmitgliedern ihres Regionalverbandes mit Mandat der LINKEN. (2) Organe der Regional- / Stadtteilverbände sind die Mitgliederversammlung und Regional-/ Stadtteilvorstände. Die Vorstände können sich eine Geschäftsordnung geben. (alte Nr. (2) wird (3))	2. Satz gemäß Bundessatzung Um Mitgliedern, die keiner BO angehören, ihre satzungsmäßigen Rechte z. B. bei Delegiertenwahlen zu garantieren, müssen diese regionale Strukturen gebildet werden. Das Gleiche gilt für die Gewährleistung der Mindestquotierung bei Delegiertenwahlen. Wenn erwünscht, wird der Kreisvorstand eine Muster-GO zur Verfügung stellen
§ 9 Aufgaben des Kreisparteitages (2) b) die Satzung sowie die Wahlordnung des Kreisverbandes,	„Wahlordnung“ wird gestrichen § 9 (2) b) die Satzung des Kreisverbandes,	Der KV arbeitet mit der Bundeswahlordnung
§ 9 (4) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Bürgerschaftsfraktion auf der Grundlage deren Berichte. Er entscheidet über die Beteiligung an einer Kooperation bzw. Koalition in der Bürgerschaft.	(4) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Bürgerschaftsfraktion auf der Grundlage deren Berichte. Er entscheidet über die Beteiligung an einer Kooperation in der Bürgerschaft.	Koalitionen gibt es auf kommunaler Ebene nicht
§ 9 (5) Der Kreisparteitag wählt:	(5) Der Kreisparteitag wählt:	Die Zahl der KV-Mitglieder wird in

<p>a) 15 Mitglieder des Kreisvorstands, darunter in Einzelwahl - eine(n) Kreisvorsitzende(n),</p> <p>b) 3 Mitglieder der Finanzrevisionskommission,</p>	<p>a) die Mitglieder des Kreisvorstands, darunter in Einzelwahl - zwei Kreisvorsitzende unter Berücksichtigung der Mindestquotierung</p> <p>b) die Mitglieder der Finanzrevisionskommission,</p>	<p>§ 10 geregelt.</p> <p>Doppelspitze in Anpassung an die Bundessatzung</p> <p>Zahl der Mitglieder der Finanzrevisionskommission ist in § 17 geregelt</p>
<p>§ 9 (5) d)</p> <p>Delegierte und Ersatzdelegierte für die Wahlkreisdelegiertenversammlung entsprechend Delegiertenschlüssel mit dem Mandat,</p> <p>- die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag,</p> <p>- die Mitglieder für den Landesausschuss,</p> <p>- sowie die Direktkandidatin oder den Direktkandidaten für den Bundestag zu wählen.</p>	<p>„ - die Mitglieder für den Landesausschuss“ wird gestrichen</p> <p>neuer Buchstabe d)</p> <p>- die Mitglieder für den Landesausschuss</p> <p>e) die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag</p> <p>f) die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Wahlkreisdelegiertenversammlung entsprechend Delegiertenschlüssel mit dem Mandat,</p> <p>- die Direktkandidatin oder den Direktkandidaten für die Bundestagswahl zu wählen</p>	<p>Die Mitglieder für den Landesausschuss werden direkt vom Kreisparteitag gewählt.</p>
<p>§ 9 (6) Der Kreisparteitag kann ein Votum zu den Kandidatinnen und Kandidaten abgeben, die sich auf der Wahlkreisdelegiertenversammlung als</p> <p>- Delegierte für den Bundesparteitag,</p> <p>- Mitglieder des Landesausschuss</p> <p>- Direktkandidatinnen oder Direktkandidat für den Bundesparteitag zur Wahl stellen.</p>	<p>wird komplett gestrichen</p>	<p>ist in § 9 (5) geregelt</p>
<p>§ 10 (2) Die Delegierten werden für die</p>	<p>(2) Die Delegierten werden für die Dauer von zwei</p>	<p>Frist wird aus organisatorischen</p>

Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet frühestens 4 Monate und spätestens zwei Monate vor dem Kreisparteitag statt.	Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet frühestens 4 Monate und spätestens <u>einen Monat</u> vor dem Kreisparteitag statt.	Gründen verkürzt (Anpassung Bundessatzung)
§ 10 (5) Die Delegierten werden durch die Gliederungen von Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen in Delegiertenwahlkreisen gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere Regional-/Stadtteilverbände.	§ 10 (5) Die Delegierten werden in Mitgliederversammlungen der Regional-/ Stadtteilverbände gewählt. es ist anzustreben, dass Mitglieder aller Basisorganisationen der jeweiligen Regional-/Stadtteilverbände repräsentativ vertreten sind.	Für die Wahl von Delegierten zum Kreisparteitag gibt es keine Delegiertenwahlkreise.
§ 10 (7) Die Delegierten aus den Zusammenschlüssen werden durch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen	§ 10 (7) Die Delegierten aus den Zusammenschlüssen werden durch Mitgliederversammlungen gewählt	Zusammenschlüsse sind i. R. zahlenmäßig so klein, dass nur die Wahl durch Mitgl.vers. in Frage kommt.
§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes (1) Der Kreisvorstand besteht aus insgesamt 15 vom Kreisparteitag zu wählenden Mitgliedern (2) Der Kreisvorstand gibt sich einen geschäftsführenden Kreisvorstand, bestehend aus: a) der/dem Kreisvorsitzenden;	(1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 12, höchstens 18 vom Kreisparteitag zu wählenden Mitgliedern – darunter die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und eine jugendpolitische Sprecherin oder ein jugendpolitischer Sprecher. (2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht unter Berücksichtigung der Mindestquotierung mindestens aus:	Flexibilität Anpassung an die Bundessatzung Anpassung an Neufassung § 9

	a) den Kreisvorsitzenden;	
.		

11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37

Abstimmungsergebnis:

Ohne Veränderungen	Mit Veränderungen	Für	Gegen	Enthaltung